

Bann-Kittel, siehe Laß-Ketser.

Bannstein, Cippus, Limes, Poreau, Limite, Mard-scheidung, oder Feldmarkung, durch welche die Acker und Grenzen von einander abgefordert und unterschieden werden.

Bann-Steine ist eine Art Mahl-Steine, auf unter diesen Worte auch nachgeschlagen werden.

Bannum nuptiale, die Denunciation oder Citation, das öffentliche Aufgeboth, welches vim edictalis seu peremptoriae Citationis hat, daß derjenige, der etwas wider solche Heyrath zu sprechen, sich bey Zeiten melden, und hernach stille schweigen solle. Der Ursprung dieses Aufgebodts ist denen incunabulis der ersten Kirche nicht zuschreiben. Denn zu Anfang wurden die Ehen mit Rath der Bischöfe und Geistlichen angefangen, und bey öffentlicher Versammlung vollzogen, daher Tertullianus ad uxorem II. referente Gabriel. *Albipinas* in observ. de veter. Eccles. Riib, observ. 24. p. 114. geschrieben: Quibus laudibus efferam matrimonium illud, quod Ecclesia conciliat, und gedachter *Albipinas* bezeuget in Not. ad d. l. 3. Tertullian. ad vxor. esp. 9. p. 455. daß damals die Ehen in der Kirche, und bey Administration des Abendmahls, oder dergleichen sacrorum geschlossen worden, so mit des Ignatii Brief ad Polycarpum p. 139. Edit. Oxon. überein kömmt, da er schreibt: Decet autem tacentes & ductas cum sententia Episcopi unione facere, ut sit secundum Dominum, & non secundum concupiscentiam. Desgleichen sind in Conc. Carthag. 4. can. 13. XXX. qu. 5. diese Worte zu lesen: Sponsus & sponsa cum benedicendi sunt a sacerdote. a parentibus, vel parantymphis, oberantur in Ecclesia Sacerdotum, so auch mit dem Concil. Lateranens. 2. und andern überein kömmt, wie aus Gerhard. Loc. de Coniug. n. 461. und Gonzalez Tellez ad cap. 3. X. de Clandest. Despon. mit mehrern erhellt. Es scheint aber, daß die Ehen, sodas, nachdem die Christliche Kirche zugenommen, an unterschiedenen Orten wieder in Abnehmen kömten, daher nach denen gemeinen Kayser. Rechten die Ehe auch vor rechtmäßig gehalten wird, wenn gleich weder praesentatio Ecclesiae geschieht, noch auch ein Hochzeit-Mahl angestellt worden, sondern es war privatus consensus genung, & solo adfectu uxoris a concubina fecerit nuptiarum, ita ut illa adfectione, titulo & dignatione maritali honoraretur, wie *Fr. Haber.* ad tit. sr. de R. N. 133. redet. Meistentheils aber wurden folgendes Eheleistungen und Instrumenta nuptialia aufgeschrieben, weil die Intention, Gemüth und Meynung, eine rechtmäßige Ehe anzutreten, innerlich im Herzen beruhet, so durch ein außerrichtiges Zeugnis erhellen und bestätigt werden müssen, daher es das Ansehen hat, daß der Kayser Justinianus zu seiner Zeit ad demonstrandum matrimonium verum & raram dergleichen Ehestiftungen erfordert habe, wiewol sie zum Wesen der Ehe eben nicht gehöret. Als jedoch durch die heimliche Verlobungen viel Aergerniß in der Kirche entstand, auch viel beschaffte divorcia im Schwang gingen, so ist erst im 9. Seculo, und also lange nach Kayser Justiniani Tode, das Aufgeboth oder proclamationes Ecclesiae aufgeführt worden, und eingeführt worden. Can. 1. seqq. XXX. qu. 5. can. 50. XXVII. qu. 2. can. 19. XXXV. qu. 2. can. ult. Distinct. XXIII. cap. 3. X. de secund. nupt. cap. 27. X. de sponsal. cap. ult. X. de Clandest. sponsal. cap. ult. X. qui matrimon. accus. Welch es Gutbefinden drey Conciliorum und der Römischen

Kirchen auch Kayser Leo Nov. 74. und 89. sowol Carolus M. in Capitulari VII. 363. adprobrat und bestätiget, bis der Römische Stuhl solches Aufgeboth in denen Kirchen befestiget; endlich auch in Concilio Tridentino Sess. 24. cap. 1. ausdrücklich verordnet: Sancta Synodus praecipit, ut antequam matrimonium contrahatur, publice in Ecclesia tribus continuis festivis diebus a Parocho denunciatur, & tunc nullo impedimento remorante ad matrimonium in facie Ecclesiae procedatur. *Barthol. Coronea* in summa Concil. p. 777. Welches Aufgeboth auch daher per morem in denen Reformirten Kirchen beliebt und bestätiget, wie solches die Sächs. Brandenb. Magdeb. Lüneburg. und andere Kirchen-Ordnungen, sowol das Scriptum *Lazarus* de Riib, Eccles. Tigrin. 16. p. 18. bezeugen. Hierinnen aber sind die nicht alte emig, daß drey Denunciationen geschehen solien, gesetzt in Breythen nur zweynmaliges Aufgeboth genug ist. *Pegenscher.* de Iur. Ventr. p. IX. Sect. 2. p. 259. Und dermehret ermeldte Auctor, daß solches auch in Textibus Iur. Canon. nicht ungenüßig schiene, gleichwol aber in cap. 3. X. de clandest. Despon. drie Worte competenti termino praefinito enthalten; solches cap. ex Can. 5. Concil. Lateranens. genommen, und sowol vor dem, als auch hernach im Concilio Tridentino trina Denunciatio erfordert wird, so dürfte solche Meynung nicht sicher seyn. Hierüber halten etliche dafür, daß ein Aufgeboth zum ersten, andern und dritten mal genug sey, welches *Carpe.* Definit. Consistorial. II. 140. nicht mißfallen. Diemeil aber dergleichen Aufgeboth vim peremptoriae citationis, cum adjuncta poena silentii, haben soll; so würde die Verwahrung des ewigen Stillschweigens vergeblich seyn, wenn dem Contradictori nicht eine genüßliche Zeit, zur Instruction und Untersuchung eingeäumet würde. Dahes es besser zu seyn scheint, wenn nach denen Kayser. Rechten in dem Fall, da nur ein Aufgeboth statt finden soll, dasselbe jura L. 69. & L. 72. so viel Zeit in sich halten müssen; als sonst bey dergleichen Proclamatione publica haben. Es wäre denn die Sache außer allem Zweifel, daß bey denen Contrahenten kein impedimentum legale vorhanden sey, so möchte wohl dispensiret werden. Dabey auch zu mercken, daß solches Aufgeboth nach der Canonischen Doctrin in des Bräutigams, und des Braut Parochie, oder Kirche geschehen soll, es müste denn, wie in etlichen Orten üblich, durch Gewohnheit ein anders, und daß die Ehe-Verbindung nur in des Bräutigams Kirchspiel denunciiret werde, eingeführet seyn; und wo man nicht weiß, woher die angegebene Ehe-Leute sind; so soll erstlich fleißige Untersuchung geschehen, und beschämiget werden, daß kein impedimentum legale vorhanden sey. *Consil. Trident. d. Sess. 24. de Reform. Matrim. c. 7.* welches in denen Sächsischen Kirchen das in erstreckt wird, daß das Aufgeboth auch in der Kirche, da die raptantes bisher gew. hnet, ob es aufge. gen worden, und der Hochzeit gehalten wird; zu geschehen pfleget. Jedoch, daß selbes gefast be ordern Umständen nicht bey drey Orten erfordert werde, *Carpe.* II. Definit. Consil. 130. *Schiller.* II. Instit. Iur. Can. 8. 7. Und darfür Ehre. Schachen kein Pastor, Superintendens, ja auch nicht einmal ein Consistorium dispensiren, daß die Contrahenten auf. einen Sonntag zwey mal, oder gar: die Aufgeboth getrauet werden, sondern solche Dispensation muß allein vom Landes-Hofen, qui solus obligationem legum suarum relaxare potest, gesuchet und erhalten werden. *Consil.* aber